

Gewässerschutz-Anhang 1.2

Allgemeine Vorschriften Gewässerschutz

Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Auflagen gelten für die Umsetzung sämtlicher Bautätigkeiten innerhalb der Gewässerschutzbereiche A_U und A_O (Grundwasserträger inkl. zufließende Hangbereiche und Bereich von Oberflächengewässern). Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung und sind verbindlich umzusetzen.

Die Grundsätze für eine Bewilligung sind im Gewässerschutz-Anhang 1.1 «Bewilligungsgrundsätze Gewässerschutz» aufgeführt.

Allgemein

1. Grundsätzlich gelten die Umweltvorschriften gemäss den Bestimmungen der geltenden Gesetzeserlasse und den zugehörigen Verordnungen und Wegleitungen von Bund und Kanton.
2. Bauherrschaft, Bauleitung und die am Bau beteiligten Unternehmen sind für die Einhaltung der vom Amt für Umweltschutz festgelegten Auflagen verantwortlich und haben sich zu vergewissern, dass die notwendigen Bewilligungen vorliegen. *Verantwortlichkeit*
3. Bauherrschaft, Bauleitung und die am Bau beteiligten Unternehmen sind verpflichtet, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung von Boden, Grundwasser, Quellwasser oder oberirdischen Gewässern zu vermeiden. Die am Bau beteiligten Personen sind von der Bauherrschaft und/oder Bauleitung über die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen zu instruieren. *Sorgfaltpflicht*
4. Das Amt für Umweltschutz ist spätestens drei Wochen vor Baubeginn über die geplanten Arbeiten zu informieren. *Informationspflicht*
5. Den Kontrollbehörden ist der Zutritt zur Baustelle bzw. zu den Anlagen jederzeit zu gewähren. Ihnen gegenüber besteht eine Auskunftspflicht. Ihren Anordnungen und Weisungen ist Folge zu leisten. *Zutrittsrecht*

Gewässerschutz

6. Werden während den Bauarbeiten wasserführende Schichten oder Quellen angetroffen, ist die Arbeit zu unterbrechen und die Abteilung Gewässerschutz zu informieren. Diese entscheidet, allenfalls in vorgängiger Absprache mit der hydrogeologischen Baubegleitung, über das weitere Vorgehen. *wasserführende Schichten oder Quellen*
7. Bei Oberflächengewässern und Trockenrinnen ist davon auszugehen, dass eine hydraulische Verbindung zu Quellwasserfassungen besteht. Es dürfen keine boden- oder wasserunreinigenden Stoffe und Flüssigkeiten sowie Abwasser versickert werden oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei Meliorations- oder *Schutz vor indirekten Verschmutzungen*

Meteorwasserleitungen ist davon auszugehen, dass eine Verbindung zu Oberflächengewässern besteht.

8. Grabarbeiten, Betonierarbeiten und dergleichen dürfen nur in trockengelegtem Baugrund erfolgen. Trotzdem in die Baugrube eintretendes Abwasser ist restlos abzupumpen und der Abwasserbehandlung zuzuführen. *Baugrund /Baugrube*
 9. Allfällige Baugrubenabschlüsse mit Spundwänden sind nach der Auffüllung der Baugrube wieder zu entfernen. Es dürfen keine Spundwände im Boden belassen werden. *Spundwände*
 10. Grundbausysteme, die das Wasser gefährden, sind verboten. *Grundbausysteme*
 11. Baustellenabwasser sind über eine entsprechende Vorreinigung (wie z. B. Schlammsammler, Mineralölabscheider, Absetzbecken, Neutralisation usw.) in Absprache mit der Abwasser Uri der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen oder in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz der Versickerung respektive dem Vorfluter zuzuführen. Dabei ist die SIA Norm 431 und das Merkblatt «Entwässerung von Baustellen» der Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen verbindlich. *Baustellenwasser*
 12. Bei Vorhaben, bei denen Baustellenabwässer anfallen (wie z. B. bei Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkungen, Baugrubenentwässerungen) ist dem Amt für Umweltschutz spätestens drei Wochen vor Baubeginn ein Baustellenentwässerungskonzept zur Genehmigung einzureichen. *Baustellenentwässerungskonzept*
- Baumaschinen und -fahrzeuge**
13. Es dürfen nur Baumaschinen und -fahrzeuge eingesetzt werden, die den Gewässerschutzvorschriften in jeglicher Hinsicht genügen und einwandfrei gewartet sind. *Baumaschinen*
 14. Installationsplätze dürfen nicht im Nahbereich von Oberflächengewässern oder oberhalb beziehungsweise im Zuströmbereich von Quellfassungen eingerichtet werden. Diese sind zudem an vor Naturgewalten (Lawinen, Hochwasser, Stein Schlag usw.) und Vandalismus geschützten Standorten zu erstellen. *Installationsplatz*
 15. Die Baumaschinen und Fahrzeuge sind grundsätzlich auf dem Installationsplatz abzustellen. Dies gilt vor allem nach täglichem Arbeitsschluss und bei längeren Arbeitsunterbrüchen. *Baumaschinen auf Installationsplatz*
 16. Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, von denen eine Gewässergefährdung ausgeht, dürfen nur in einer gewässerschutzkonformen Werkstatt vorgenommen werden. *Wartungs- und Unterhaltsarbeiten*
 17. Baumaschinen und Fahrzeuge dürfen ohne besondere Vorkehrungen nicht auf der Baustelle gewaschen werden. Insbesondere dürfen auch nicht Betontransportfahrzeuge auf der Baustelle gewaschen werden. *Reinigungsarbeiten*

18. Das Betanken hat mit grösstmöglicher Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial in ausreichender Menge, zu erfolgen. *Betankung*
19. Als Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköl sind nur biologisch rasch abbaubare Öle zugelassen. Die Hydrauliksysteme sowie Diesel- und Ölkompimente der einwandfrei gewarteten Baumaschinen und Geräte sind regelmässig auf Dichtheit zu kontrollieren. *Hydrauliköle und -systeme*
- Wassergefährdende Stoffe**
20. Jegliches Ableiten oder Versickernlassen von wassergefährdenden Flüssigkeiten (z. B. Säuren, Laugen, Öle) vor Ort ist verboten. Die Verschmutzung von Boden sowie unterirdischen und oberirdischen Gewässern ist unbedingt zu vermeiden. *Schutz vor Verschmutzung*
21. Behälter (Fässer, Kanister, Tanks) zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Schmierstoffe, Bauchemikalien etc.) sind nach den Regeln der Technik in Lagerbehältern über standfesten Auffangwannen (100 % Auffangvolumen) oder dann mittels Baustellentanks (doppelwandig) zu lagern. Offene Auffangwannen sind zu überdachen und so zu lagern, dass Verluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Die Behälter sind gegen den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben. *Lagerung von wassergefährdenden Stoffen*
22. Baustellenabfälle und andere wassergefährdende Abfallstoffe dürfen nicht ungeschützt vor Ort gelagert werden. Sie sind unverzüglich abzutransportieren oder dann in dichten, geschlossenen Behältern oder Mulden bis zum Abtransport zwischenzulagern. *wassergefährdende Abfallstoffe*
23. Sämtliche Abwässer aus sanitären Anlagen der Baustelle müssen an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Falls keine Schmutzwasserkanalisation vorhanden ist, sind mobile Toiletten (z. B. Toi-Toi-Toiletten) einzusetzen. Ihr Inhalt ist fachgerecht zu entsorgen. *Sanitäre Anlagen*
24. Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der kantonalen Alarmstelle (Tel. 118) zu melden. Es sind umgehend Sofortmassnahmen einzuleiten, zum Beispiel durch sofortiges Abdichten des Lecks, Auffangen/Aufsaugen der Leckflüssigkeit, Einsatz von Ölbindemittel und dann sofortiges Ausbaggern des verschmutzten Bodens. *Verhalten im Störfall*
- Neophyten/biologisch belasteter Aushub**
25. Allfällige Neophyten sind im betroffenen Bauperimeter vor Baubeginn fachgerecht, nach Rücksprache mit dem Amt für Umweltschutz zu entfernen (siehe Merkblatt «Neophyten auf Baustellen» der Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen). Das Pflanzenmaterial und der biologisch belastete Aushub sind (via Kehricht/Kehrichtverbrennungsanlage bzw. Deponie) zu entsorgen. Artenspezifische

Bekämpfungsmassnahmen sind sorgfältig zu eruieren und gezielt umzusetzen (Absprache mit Amt für Umweltschutz).

Dokumentation und Daten

26. Sämtliche geologischen und hydrologischen Daten und Ergebnisse aus bewilligungs- und meldepflichtigen Vorhaben (z. B. geologische Profile, Grundwasserverhältnisse, Koordinaten, Höhen, Situationspläne, Gewässerüberwachung, usw.) sind spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten mit der gesamten Dokumentation dem Amt für Umweltschutz unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. *Dokumentation der ausgeführten Arbeiten*
27. Das Amt für Umweltschutz legt fest, welche Bohrungen/Grundwassermessstellen ins kantonale Grundwasserbeobachtungsnetz aufgenommen werden sollen. Die Bauherrschaft hat diese Bohrlöcher und allfällige Piezometerrohre dem Kanton nach Abschluss der Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. An Mehraufwendungen aufgrund von damit verbundenen Spezialarbeiten sowie an Kosten einer allfälligen Übernahme anderer Mess- oder Beobachtungseinrichtungen kann sich der Kanton beteiligen. Es bedarf dazu einer vorzeitigen Absprache. *Weiterverwendung von Grundwasser-sondierungen*

Die Gewässerschutz-Anhänge sowie die erwähnten Merkblätter und Unterlagen sind auf der folgenden Internetseite verfügbar (oder es ist eine Bezugsquelle angegeben): www.ur.ch → Themen → Raum und Umwelt → Bauen, Industrie & Gewerbe → Bauen

Abteilung Gewässerschutz



Lorenz Jaun, Abteilungsleiter